

# Statuten

## Elektra-Korporation Schachen-Reute

### 1. Zweck und Bestand der Korporation

#### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen Elektra-Korporation Schachen-Reute besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 25 EG zum ZGB (bGS 211.1). Mitglied der genannten Körperschaft sind alle Liegenschaftsbesitzer auf dem Gebiet des Bezirkes Schachen (Ausnahmen hintere Säge, Gern und Wolfstobel) auf dem Gemeindegebiet von Reute, die elektrische Energie beziehen. Die Mitgliedschaft wird im Grundbuch der Gemeinde Reute angemerkt.

<sup>2</sup> Die Elektra-Korporation Schachen-Reute (in diesen Statuten und in den Reglementen fortan ELEKTRA SCHACHEN genannt) dient folgenden Zwecken:

1. Beschaffung (Ankauf) von elektrischer Energie und Abgabe (Verkauf) derselben gemäss den geltenden Bestimmungen an ihre Mitglieder und deren Mieter.
2. Betrieb und Unterhalt der Strassenbeleuchtung auf dem Korporationsgebiet.

#### Art. 2

Der Sitz der Verwaltung der ELEKTRA SCHACHEN ist in Schachen-Reute

### 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 3

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der ELEKTRA SCHACHEN haften nach dem Körperschaftsvermögen die Korporationsmitglieder persönlich, jedoch nur bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 (fünftausend Franken) pro Korporationsmitglied (Art. 870 Abs. 1 OR).

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung pro Liegenschaft welche es im Art. 1 beschriebenen Gebiet besitzt (im Grundbuch Reute eingetragen), eine Stimme. Kein Mitglied darf über mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen (Art. 28 Abs. 2 EG zum ZGB).

<sup>3</sup> Einzelne Mitglieder sind nicht berechtigt, irgendwann die Ausscheidung ihres Anteils vom Korporationsvermögen zu fordern.

#### Art. 4

Jedes Mitglied der ELEKTRA SCHACHEN hat bis zu seinem zurückgelegten 60. Altersjahr eine Wahl in die Verwaltung oder Kontrollstelle anzunehmen und die ihm übertragene Charge während mindestens 3 Jahren auszuüben.

### 3. Organisation

#### Art. 5

Die ELEKTRA SCHACHEN wird durch folgende Organe geführt:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Kontrollstelle

## **a) Die Generalversammlung**

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet ordentlicherweise alljährlich innert 3 Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Es müssen aber weitere Generalversammlungen abgehalten werden, wenn es die Verwaltung als notwendig erachtet, oder wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird (Art. 881 OR).

<sup>2</sup> Alle Mitglieder sind von der Verwaltung mindestens 10 Tage vor der Durchführung einer solchen schriftlich einzuladen. Der Besuch der Versammlung ist freiwillig. Im Interesse der Korporation jedoch Ehrensache. Allfällige Entschuldigungen sind bis zur Generalversammlung dem Präsidenten mitzuteilen und werden an dieser verlesen.

<sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern werden der Generalversammlung nur dann zur Beschlussfassung unterbreitet, wenn sie der Verwaltung bis 31. Dezember schriftlich eingereicht worden sind.

### Art. 7

Die Befugnisse der Generalversammlung sind folgende:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
2. Wahl der Verwaltung, bestehend aus 5 Mitgliedern, daraus Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars.
3. Wahl der 3 Mitglieder der Kontrollstelle.
4. Bestimmung der Kautions des Kassiers.
5. Genehmigung des Energietarifs und des Budgets.
6. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder (Art. 6 Abs. 3).
7. Beschlussfassung über eine eventuell verlangte Auflösung der Korporation.
8. Die eventuell notwendige Ermächtigung zum Führen von Prozessen für die ELEKTRA SCHACHEN.

### Art. 8

Für die Beschlussfassung und die Wahlen an der Generalversammlung ist das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Wird dieses bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 16 und 17 dieser Statuten.

## **b) Die Verwaltung**

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Obliegenheiten der Verwaltung sind folgende:

Besorgung der laufenden Geschäfte.

Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Vertretung der ELEKTRA SCHACHEN nach aussen.

Wahl des Vizepräsidenten, des Betriebsleiters und des Ablesers.

Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen der Funktionäre.

<sup>2</sup> Der Verwaltung obliegen ferner alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind.

Art. 9<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Verwaltung hat folgende abschliessende Ausgabenkompetenzen:

- a) Einmalige Ausgaben für amortisierbare, betriebsnotwendige Investitionen
  - Fr. 15'000.00 maximal pro amortisierbare, betriebsnotwendige Investition, maximal aber
  - Fr. 30'000.00 total für neue amortisierbare, betriebsnotwendige Investitionen pro Rechnungsjahr.
  
- b) Wiederkehrende Ausgaben
  - Fr. 5'000.00 pro wiederkehrende jährliche Ausgabe, maximal aber
  - Fr. 10'000.00 total für neue wiederkehrende jährliche Ausgaben pro Rechnungsjahr.

<sup>2</sup> Die unter lit. a) und lit. b) vorstehend aufgeführten Ausgabenkompetenzen kann die Verwaltung kumuliert beanspruchen.

#### Art 10

<sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Begehren von wenigstens 3 Mitgliedern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

<sup>2</sup> In wichtigen Angelegenheiten ist die Verwaltung berechtigt, die Kontrollstelle beizuziehen.

#### Art. 11

Der Präsident hat an der Generalversammlung und an den Sitzungen der Verwaltung den Vorsitz zu führen.

Der Kassier besorgt den Geldverkehr und die Buchhaltung.

Der Aktuar hat über die Verhandlungen der Generalversammlung und der Verwaltung Protokoll zu führen.

Die Rechtsverbindliche Unterschrift für die Korporation führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier oder dem Aktuar zusammen kollektiv.

### **c) Die Kontrollstelle**

#### Art. 12

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung, mit Erfolgsrechnung und Bilanz, und die Geschäftsführung der Verwaltung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **4. Rechnungsabschluss**

#### Art. 13

1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

2 Die Jahresrechnung, das Budget und Anträge gem. Art. 7.6. sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 14

Der sich laut Abschluss der Erfolgsrechnung ergebende Reingewinn darf nicht direkt an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist ausschliesslich für Amortisationen oder zur Bildung von Reserven zu verwenden, oder auf neue Rechnung vorzutragen.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Mit der Anerkennung durch den Kantonsrat erhält die ELEKTRA SCHACHEN die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit ihrer Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern.

Art. 16

Die Auflösung der ELEKTRA SCHACHEN kann von der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates (Art. 32 EG zum ZGB).

Art. 17

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Art. 25 Abs. 2 + 3 EG zum ZGB)

Art. 18

Über die Stromabgabe an die Abonnenten wird ein Stromregulativ aufgestellt.

Art. 19

Als Publikationsorgane gelten die gleichen wie diejenigen der politischen Gemeinde Reute.

Art. 20

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung und den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. August 1956.

9414 Schachen b. Reute Schachen b. Reute, 14. Januar 1989

Für die Verwaltung:

Der Präsident Karl Klee  
Der Aktuar René Kellenberger

Von der Generalversammlung genehmigt am 14. Januar 1989,  
Art. 9 bis am 16. Januar 1993,  
Art. 6 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 am 14. März 2009

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. November 1989,  
Art. 9 bis am 16. März 1993,  
Art. 6 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 1 am 7. April 2009